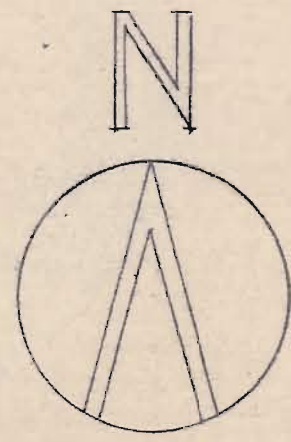


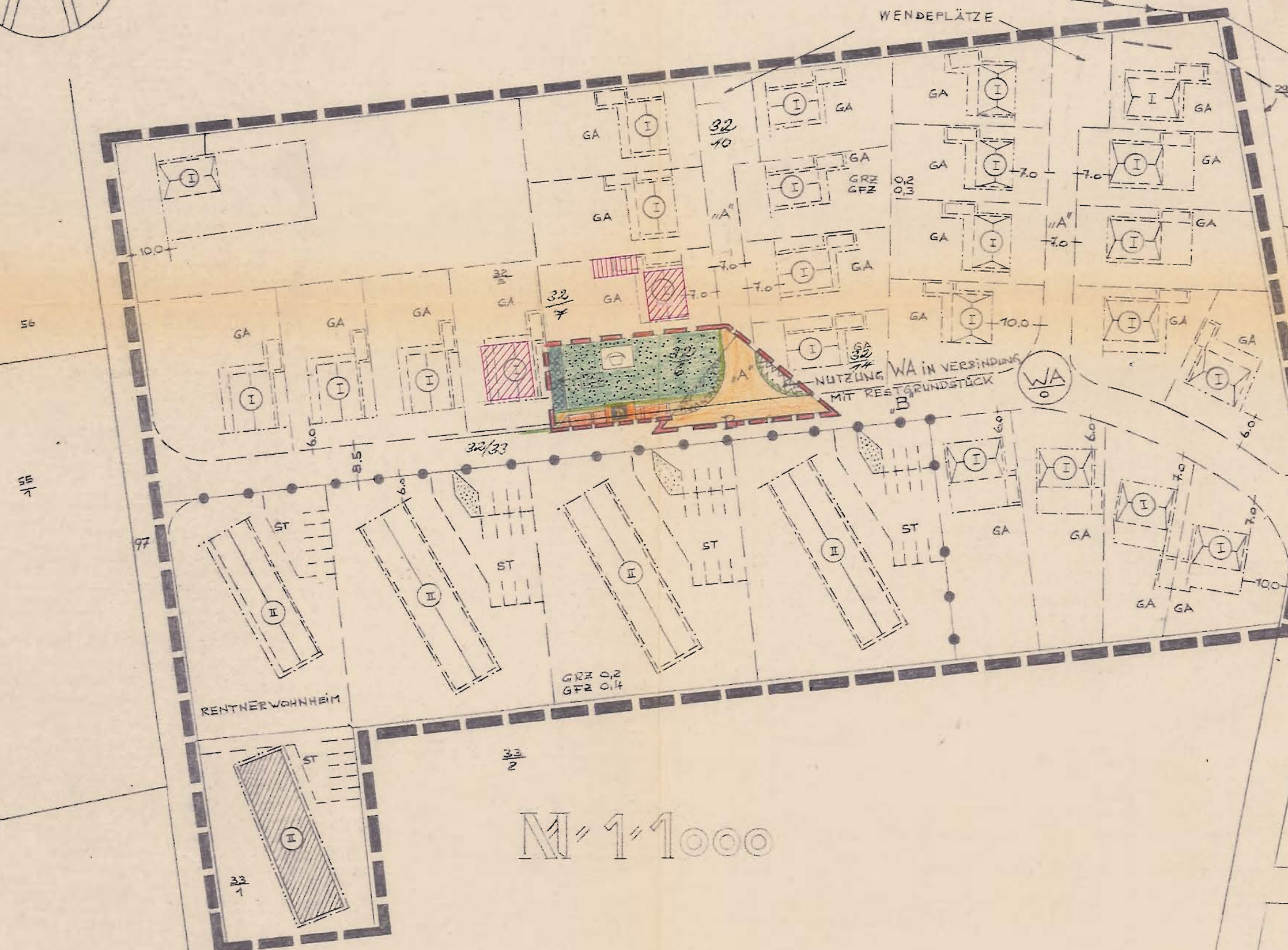
SATZUNG DER GEMEINDE WACKEN ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2

"HOEPEN I."

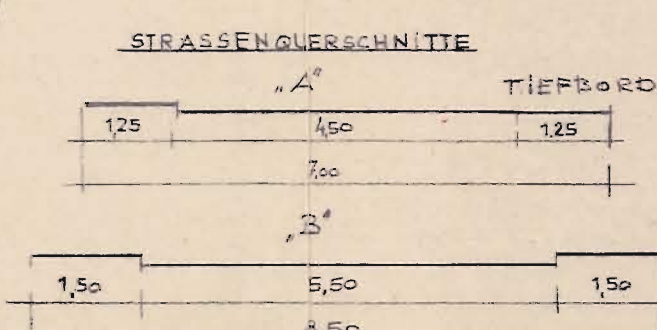
AUFGUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG V. 08.1974 (BGBL. I. S. 2254, ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949)) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTFRISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (GVO-BL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 09.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1980 FOLGENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN



TEIL-A-PANZEICHNUNG M=1:1000



M=1:1000



Die Bebauungsplansatzung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

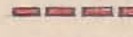
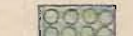
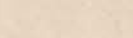
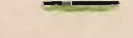
Wacken, den 19.5.1981

 Bürgermeister

TEIL-B-TEXT

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST EINE GÄRTNERISCHE NUTZUNG MÖGLICH.
 DER BEWUCHS DARF JEDOCH DIE HÖHE VON MAX.070 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

-  GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
-  GRÜNTLICHE § 9 (1) 15 BBAUG
-  KINDERSPIELPLATZ § 9 (1) 15 BBAUG
-  SCHIRMGRÜN § 9 (1) 25 BBAUG
-  PFLANZPFLICHT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
-  STRASSENVERKEHRSLÄCHE § 9 (1) 11 BBAUG
-  STRASSENABGRENZUNGSLINIE
-  ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
-  VON DER BEBAUUNG UND BEPLANTZUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE § 9 (1) NR.2 BBAUG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8+9. BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.6.1950

WACKEN, DEN 13.2.1980 BÜRGERMEISTER


DIE 2.ÄNDERUNG DES BBAUGS NERST TEXT UND BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VON 4.8.80 BIS 3.9.80 NACH VORHERIGER BEWANNTMACHUNG 24 JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT.
 WACKEN, DEN 13.2.1980 BÜRGERMEISTER


DIE 2.ÄNDERUNG DES BBAUGS NERST TEXT UND BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 18.12.1980 VON DER GEMEINDE VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 DIE BEGRÜNDUNG DER 2.ÄNDERUNG ZUM B-PLAN WURDE MIT BESCHLUS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1980 GEFÄHRT.

WACKEN, DEN 18.12.1980 BÜRGERMEISTER


DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, (BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 4.5.1981 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

Wacken, den 4.5.1981


DIE 2.ÄNDERUNG DES B-PLANES (BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG TEIL A UND TEXT TEIL B) IST AM 22.5.1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
 WACKEN, DEN 27.5.1981 BÜRGERMEISTER


Der katastermäßige Bestand am 31.3.1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung - auf die 2. Änderung bezogen - werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 26. Mai 1981
 Katasteramt Itzehoe

 Oberregierungsvermessungsrat

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wacken
für das Gebiet "Hoepen I"

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 im Jahre 1966 wurde die Ausweisung eines Kinderspielplatzes nicht gefordert. Es hat sich herausgestellt, daß ein dringender Bedarf für einen Kinderspielplatz besteht und daß dieser notwendiger ist, als der ausgewiesene Parkplatz.

Bereits am 26.1.1976 hat die Gemeindevertretung beschlossen, den im Baugebiet ausgewiesenen Pkw-Parkplatz in einen Kinderspielplatz umzuwidmen.

Hierbei erhoben sich folgende Schwierigkeiten:

- 1) Ein Eigentümer, der an den vorgesehenen Kinderspielplatz angrenzenden Grundstücke erhob massiven Widerspruch gegen eine Umwidmung.
- 2) Die öffentlichen Parkplätze konnten nicht in der nach den Richtlinien erforderlichen Anzahl ausgewiesen werden.

Die 2. Änderung des B.-Planes soll nun erneut zur Genehmigung vorgelegt werden, weil die Schwierigkeiten zu 1) nicht mehr bestehen. Ein Eigentümerwechsel hat stattgefunden. Der jetzige Eigentümer erhebt keine Einwendungen gegen die Umwidmung und zu 2) nur ein rechnerischer Fehlbedarf an Parkplätzen besteht, die tatsächlichen Verhältnisse beweisen das Gegenteil.

Über einen Zeitraum von 6 Wochen hat die Gemeinde täglich zu verschiedenen Zeiten Aufzeichnungen darüber angefertigt, wieviele Pkw im Baugebiet parken und dabei festgestellt

- a) die vor den Grundstücken Flur 1 Flurstücke 29, 30 und 31 für die Eigentumswohnungen ausgebauten Parkplätze waren max. zu 30 % ausgelastet; für die Pkw der Wohnungseigentümer sind Garagen vorhanden -
- b) in den Straßen des Bebauungsgebietes Birkenweg, Buchenweg und Hoepen konnte bei den Zählungen ein, höchstens zwei Pkw festgestellt werden.-
- c) Sollte diese Feststellung nicht ausreichen, von den bestehenden Richtlinien abzuweichen, besteht außerdem die Möglichkeit, am Wendehammer des Buchenweges noch drei Stellplätze auszuweisen.

Die Gemeinde geht davon aus, daß der ruhende Verkehr den fließenden Verkehr überhaupt nicht beeinträchtigt und will mit der Ausweisung des Kinderspielplatzes nachträglich den Forderungen des Kinderspielplatzgesetzes Rechnung tragen. Die Umwidmung der Fläche soll erfolgen, wie in der Planzeichnung dargestellt.

Um dem östlich angrenzenden Grundstück etwas Schutz zu geben ist vorgesehen, den Grünstreifen mit Büschen und Bäumen zu bepflanzen.

Die Grundstücke des Bebauungsgebietes sind an die zentrale Wasser- und Abwasserversorgung der Gemeinde angeschlossen.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen ist für 1981 vorgesehen.

Kostenaufwand DM 280.000,--; der Anteil der Gemeinde in Höhe von DM 28.000,-- = 10 % - ist bereits im Haushaltsplan für 1981 bereitgestellt.

Wacken, den 13. Febr. 1981

Bürgermeister



[Handwritten signature]